

COVID-19 Handlungsanleitung für VSLV Berufsskilehrer-Ausbildungen (beinhaltet ebenfalls die Snowboardlehrer- und Langlauflehrausbildungen)

Um den gesetzlichen Vorgaben und den entsprechenden Hygieneerfordernissen aufgrund der COVID-19-Situation zu entsprechen, erlässt der VSLV die nachfolgende Handlungsanweisung. Alle im Rahmen der VSLV Ausbildung tätigen Ausbilder sowie die Auszubildenden sind verpflichtet, diese COVID-19 Handlungsanleitung in der VSLV Ausbildung eigenständig und verantwortungsvoll umzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von VSLV Ausbildungslehrgängen sind die zum Zeitpunkt des Lehrgangs gültigen Regelungen der Bundes- und Landesregierung. Die Umsetzung erfolgt zusätzlich auf der Grundlage der ÖSSV Covid-19 Handlungsanleitung.

Allgemeine Handlungsanleitung für die Berufsskilehrer-Ausbildungen:

WICHTIG:

Für die Teilnahme an einem Lehrgang des VSLV ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr zu erbringen.

Werden bei Ausbildungen Seilbahnen genutzt, so gilt automatisch für den gesamten Lehrgang und ausnahmslos die **2G-Regel**. Diese ergibt sich durch die Vorschriften für die Benützung von Seilbahnen.

Wird in der Ausbildung keine Seilbahn genutzt – beispielsweise bei einer Langlaufausbildung – so gilt sowohl für die Ausbilder wie die Lehrgangsteilnehmer der 3G-Nachweis.

„1G-Nachweis“: Impfung

Gültigkeitsdauer:

- 9 Monate ab erfolgter Vollimmunisierung. Danach braucht es eine dritte Dosis für ein gültiges Zertifikat – gilt ab 6. Dezember 2021
- Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft wurden, brauchen ab 3.1.2022 eine zweite Impfung.

„2G-Nachweis“: Geimpft oder Genesen

- Impfung (siehe dazu 1G - Nachweis)
- Genesungsnachweis (Gültigkeitsdauer: 180 Tage)
- Absonderungsbescheid (Gültigkeitsdauer: 180 Tage)

Die Nachweiserbringung erfolgt in Form von Genesungs- oder Impfzertifikat bzw. „Grüner Pass“

1. Diese Regelung gilt für alle am Lehrgang beteiligten Personen, Teilnehmer, Ausbilder, Referenten, Prüfer für die Dauer des gesamten Lehrgangs.
2. **Zu Beginn und in der Hälfte des Ausbildungskurses haben alle Teilnehmer zusätzlich einen COVID-19 Antigen-Test durchzuführen.** Die Tests werden vom Vorarlberger Skilehrerverband zu Verfügung gestellt.
3. Die allgemeinen Hygieneregeln sind unbedingt einzuhalten, insbesondere das regelmäßige, gründliche Händewaschen.
4. Alle geltenden COVID 19-Vorschriften für die Beherbergungs- sowie für die Seilbahnbetriebe sind unbedingt einzuhalten.
5. Die Zimmerbelegung sowie Sitzplatzbelegung erfolgt in der Praxis so, dass es zu keiner Durchmischung zwischen den einzelnen Gruppen kommt.
6. Falls sich Ausbilder oder Auszubildende krank fühlen, dürfen diese nicht zur Ausbildung erscheinen.
7. Sollten Ausbilder oder Auszubildende typische COVID-19 Symptome aufweisen oder befürchten, mit dem Corona Virus infiziert zu sein, muss diese Person sofort von allen anderen Personen getrennt werden. Häufige Symptome sind Fieber, Husten, Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit und der Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns. Die telefonische Gesundheitsberatung ist in jedem Fall unter der Telefonnummer 1450 zwingend zu kontaktieren.
8. Jegliche Ansammlungen von Menschen vor, während und nach der Ausbildung sind zu vermeiden.
9. Das gemeinsame Benützen von Gegenständen im Rahmen der Ausbildung ist möglichst zu vermeiden.

Benützung von Seilbahnen im Rahmen von Ausbildungslehrgängen:

Für die Benützung von Seilbahnen in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Schneesportlehrer wie auch für die Lehrgangsteilnehmer gilt die 2G-Regel und es ist in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine FFP2 Maske zu tragen!

Handlungsanleitung für Berufsskilehrer-Ausbildungen im Freien – praktischer Unterricht:

1. Die Gruppengröße inklusive des Ausbilders soll 8 und darf 10 Personen nicht übersteigen.
2. Während des gesamten Kurses soll ein **Mindestabstand von zwei Meter zwischen den Personen** eingehalten werden. Dieser Mindestabstand muss nach Möglichkeit sowohl im Freien wie bei den Theorieeinheiten eingehalten werden.
3. Treffpunkte bzw. Sammelplätze sind räumlich großzügig zu wählen.
4. Die Kursabläufe sind so zu gestalten, dass die Anzahl der Personen an gleichem Ort möglichst gering ist.

Handlungsanleitung für Berufsskilehrer-Ausbildungen in geschlossenen Räumen – theoretischer Unterricht und Prüfungen:

1. Theorieeinheiten sind wenn möglich online oder im Freien im Rahmen der praktischen Ausbildung durchzuführen
2. Der Unterricht soll im Regelfall getrennt nach Gruppen stattfinden.
3. Während des Theorieunterrichts und -prüfungen haben alle Teilnehmer einen Sitzplatz mit Mindestabstand einzunehmen.
4. Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sind Menschenansammlungen zu vermeiden und ein Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten.
5. Nach jeder Unterrichtseinheit soll in den Pausen für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

Stand: Jänner 2022